

Die Galgen im Niedertal

von Dagmar Aversano-Schreiber

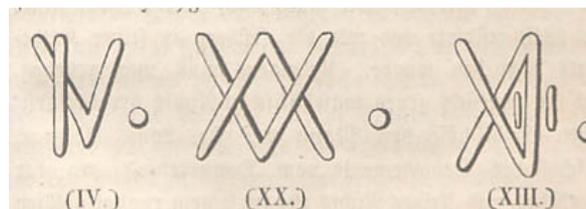
„So lebten wir harmlos glückliche Stunden auf der friedlichen Insel; aber wenn die Sonne hinter den Felsen der Vogelwiese auf dem linken Ufer versunken war, dann hielt uns keine Macht der Erde mehr im friedlichen Bereiche dieser schönen Insel. (...) Warum wir aber so sehr von der Insel weg eilten, wenn die Dämmerung sich nahte, das hatte einen geschichtlichen Grund. Gar manche schauerliche Geschichte ging davon und darüber im Munde des Volkes; aber diese Geschichten wurzelten nicht im Boden der Insel, sondern drüben auf dem rechten Ufer ragten die Schreckbilder hoch in die Luft und standen schauerlich vor unseren Augen. Am sogenannten „Niederthal“ schneidet ein Bächlein die Felsen, oder mit anderen Worten, es rieselt in einem hellen Taleinschnitt, der mehr eine Schlucht ist, herab und fällt etwa in der Hälfte der Länge der Insel in den Rhein. Dieses Bächlein bildet die Grenze des Rheingau's auf dem rechten Rheinufer, also auch die Grenze des Chur-Mainzischen Gebietes; auf des Bächleins linkem Ufer, hoch oben auf einem Felsen stand der Galgen, woran die Verbrecher des Rheingau's hingerichtet wurden; auf dem rechten Felsenufer des Bächleins war die Grenze des Pfälzer Churgebiets, oder näher bezeichnet, des Unteramts Caub, und gerade dem Mainzischen Galgen gegenüber stand der Churpfälzische Galgen; sie standen so nahe beieinander, dass man sagen konnte, es trennten sie nur einige Ellen Länge. Das waren schauerliche Zeichen menschlicher Verruchtheit, schauerliche Zeichen unerbittlicher Gerechtigkeit, und wenn auch kein Lebender sich erinnern konnte, einen Hingerichteten an den beiden Galgen hängen gesehen zu haben, so wusste man doch, dass es früher öfter der Fall gewesen war, und der Großvater, die Großmutter hatte es gesehen, was da geschehen war, und die erzählten die Geschichten, die niemals wieder vergessen wurden, weil sie in den abwärts schreitenden Geschlechtern sich immer wiederholten. Da hörte man denn von furchtbaren Greuelthaten, die dort gebüßt worden, aber auch von unschuldig Hingerichteten, und diese Erzählungen woben die Fäden zusammen, deren Ergebnis Schrecken und Schauer war. Niemand ging bei Nacht da vorüber, und wenn Einer es musste, dann sah er blaue Flämmchen, weiße und dunkle Gestalten, und der Kauz und Uhu, die dort so gerne ihren Sitz nahmen, ließen ihren schauerlichen Ruf durch die Nacht erschallen, dass es ein Entsetzen war für jeden, der es hörte – oder zu hören meinte.“



Wilhelm Oertel alias W. O. von Horn

So beschreibt der 1798 geborene Manubacher Pfarrer und Schriftsteller, Wilhelm Oertel, genannt W. O. von Horn in seiner Geschichte *Auf'm Wörth. Eine Schmugglergeschichte* die beiden Galgen auf der rechten Rheinseite gegenüber der Insel Heileisenwerth. Er selbst kannte sie nur noch aus den Erzählungen der Älteren. Auch im *Apostelhof* lässt er 1709 die Delinquenten Finkenstock und Anselm Köhler in Anwesenheit einer großen Zuschauermenge am Kurpfälzer Galgen aufknüpfen.

Der große französische Dichter, Victor Hugo, - ein entschiedener Gegner der Todesstrafe - weiß in seinem Werk *Der Rhein, Erster Theil* von 1842 eine Geschichte zu erzählen: „Eine merkwürdige Sache und welche beweist, dass die französische Revolution ein Beschluß der Vorsehung und eine nothwendige, fast berechenbare Folge des ganzen europäischen Gesamtzustandes gewesen, ist, dass was sie zerstört, sich auch nimmer wieder erhoben hat. Sie erschien zur bestimmten Stunde, wie ein Holzhacker um seine Arbeit zu enden, und schlug in Hast und bunt durcheinander alle die alten, von dem Herrn geheimnisvoll bezeichneten Bäume um. Man fühlt es, wie ich schon anderwärts angedeutet, dass in ihr etwas Göttliches, quid divinum lag. Nichts was sie niedergeschleudert, ist wieder erstanden, nichts was sie verurtheilt, hat fortgelebt, nichts was sie zerstört, hat sich wieder aufgesammelt. Hier aber sehen wir, dass das Leben der Staaten nicht an demselben Faden wie das einzelner Personen hängt; ein Schlag nach einem Reiche langt nicht hin um es zu tödten; Städte und Königreiche werden nur dann getödtet, wenn sie bereits sterben mussten. Die französische Revolution berührte Venedig und Venedig fiel; sie berührte das deutsche Reich und das deutsche Reich fiel; sie berührte die Kurfürsten und die Kurfürsten verschwanden. Dasselbe Jahr des Abgrunds verschlang den König von Frankreich, einen Menschen fast wie Gott, und den Erzbischof von Mainz, einen Priester fast wie ein König. (...) Der Jean de Troyes von Köln, Wilhelm von Hagen, Stadtschreiber im Jahre 1270, erzählt in seiner handschriftlichen „Kleinen Chronik“, welche unglücklicher Weise während der französischen Besetzung zerrissen wurde und wovon nur einige unzusammenhängende Blätter in Darmstadt sind, dass im Jahre 1247 unter der Regierung desselben Mainzer Erzbischofes Siegfried, dessen Grabmal in der Kathedrale ein so gewaltiges Ansehen gewinnt, ein alter Astrolog Namens Mabusius als Hexenmeister zum Galgen verurtheilt und um daran zu sterben nach dem Steingalgen von Lorchhausen geführt worden sei, welcher die Gränze des Erzbisthums Mainz bezeichnete und einem anderen Galgen gegenüber stand, welcher die Gränze des Pfalzgrafen andeutete. Als der Sterndeuter hier angelangt das Kreuz von sich wies und dabei verblieb sich einen Propheten zu nennen, fragte ihn spottend der Mönch, der ihn begleitete, in welchem Jahre die Erzbischöfe von Mainz aufhören würden? Der Alte bat, dass man ihm die rechte Hand losbinde, was auch geschah, dann hob er einen Galgennagel auf, der zur Erde gefallen war, und nachdem er sich einen Augenblick besonnen, ritzte er mit diesem Nagel auf die Seite des Galgens, die nach Mainz blickt, folgendes sonderbare Polygramm ein:



Hierauf übergab er sich dem Henker, während die Umstehenden über seine Thorheit und sein Räthsel lachten. Wenn man jetzt die drei geheimnisvollen Ziffern, welche der Greis geschrieben, mit einander verbindet, so erblickt man die fürchterliche Zahl: Drei und neunzig (*quatre-vingt-treize*). Bemerket muß überdieß werden, dass dieser drohende Galgen, der seit dem dreizehnten Jahrhundert auf seiner Leiste die Jahreszahl des Reichsverfalles trug, zugleich auch die Zeit seines eigenen Verfalles enthielt. Der Galgen machte einen Theil des alten Regiments aus. Die französische Revolution hat eben so wenig die Fortdauer der Galgen als die Fortdauer der Dynastien berücksichtigt. Wie jetzt nichts mehr von Marmor ist,

so ist auch nichts mehr aus Stein. Im neunzehnten Jahrhundert hat auch das Schaffot seine Majestät und Großartigkeit verloren; jetzt ist es, wie der Thron, aus Tannenholz.“



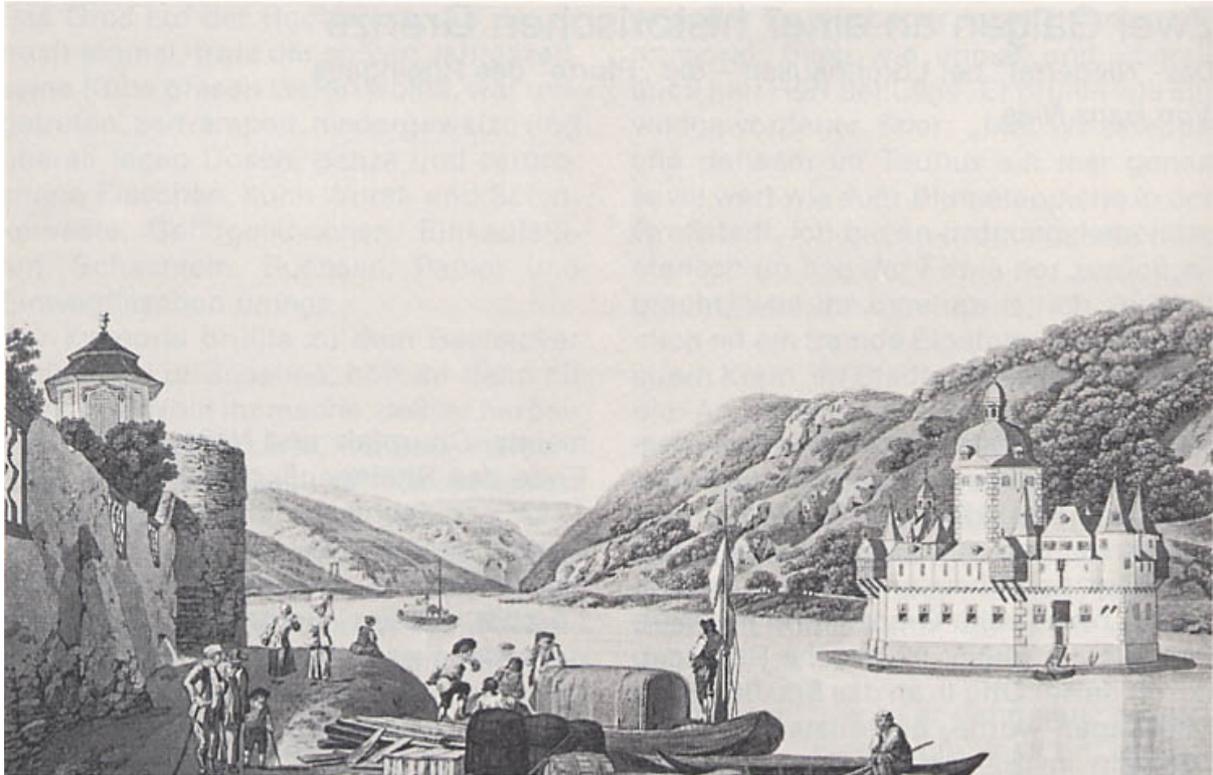
Victor Hugo 1842, Lithographie von Masson, Musée Victor Hugo, Villequier.

Ob diese Chronik tatsächlich oder nur in der Phantasie von Hugo existierte, kann nicht mit Bestimmtheit beantwortet werden, die Galgen jedoch gab es.

W. O. von Horn, *Der Rhein* von 1881:

„Die jenseitige, rechtsrheinische Grenze des Rheingau's war das Niederthal unter den Felsen der Wirbellai. Sie wurde bezeichnet durch zwei Galgen, welche auf einige Entfernung vom Rheinufer die Felsen des Niederthals, gerade der Bacharacher Insel gegenüber, zierten. Der kurpfälzische war ein bescheidener Zweibein, der kurmainzische ein Dreibein, größer, hervorragender, und man sagt, reichlicher bevölkert als der, welcher dem weltlichen Kurfürsten zur Ableitung unsaubern Blutes diente. Beide Monumente mittelalterlicher Justiz und Gesittung verschwanden 1810, doch wird die Stelle und Flurbezeichnung „am Galgen“ durch den Mund des Volkes und die Ueberlieferung der sogenannten „Stockbücher“ wahrscheinlich verewigt werden, wenn auch die Gänsehaut, welche der Anblick der Galgen und die sich daran knüpfenden Spukgeschichten dem Vorübergehenden sonst brachten, jetzt ausbleibt.“

Im 1859 erschienenen *Denkwürdigen und nützlichen Rheinischen Antiquarius* von Christian von Stramberg ist diese Spukgeschichte überliefert: *„Eine zweite wegen Spuk gefürchtete Stelle befindet sich unterhalb Bacharach, in der Nähe der Pützbach und des ältesten Zollhauses, wo indessen der Wanderer nicht zu unmittelbarer Berührung mit dem Spuk kommt. Er sieht nur am jenseitigen Ufer, dem Heilesenwerth gegenüber, am Galgen, - da stand vor Zeiten ein Doppelgalgen, ein Mainzischer und ein Pfälzischer Galgen, - ein Licht Rheinabwärts sich bewegen. Funken sprüht es zugleich um das Licht, und ein Schrei wird vernommen, wehklagend, erschütternd über alle Beschreibung.“*



Die Pfalz mit Verladestelle am Kauber Rheinufer und den zwei Galgen im linken Bildhintergrund.
Kupferstich von Jansch/Ziegler um 1795.



Das sogenannte Niedertal zwischen Kaub und Lorchhausen auf der rechten Rheinseite gegenüber der Insel Heileisenwerth, Bacharach.



Die Häuser werden durch den Bachlauf getrennt, der seit mehr als tausend Jahren die Grenze zwischen Kurpfalz und Kurmainz bzw. Rheinland-Pfalz und Hessen bildet.



Ungefähr dort, wo heute ein harmloses kleines Windrad steht, befand sicher früher der Galgen von Kurmainz.

Das Oberamt Bacharach setzte sich zusammen aus den Vierthälern, d. h. Bacharach, Steeg, Diebach und Manubach und dem Unteramt Kaub. Hinzu kamen noch einige kleinere Gemeinden wie Medenscheid, Neurath, Henschhausen, Winzberg, Nauheim und Breitscheid. Zu Kaub gehörten Weisel und Dörscheid.

Immer wieder kam es zu Grenzstreitigkeiten zwischen Kurpfalz und Kurmainz. 1457 unternahm die Kauber einen Anschlag auf den Mainzer Galgen. Dazu heißt es in einer Lorcher Urkunde von 1457:

„Um den geschichten berurende den galgen und der von Lorch marken neddenwendig der Wusper. Item anno D(omi)ni millesimo quadringentesimoqui(n)quagesimosepti(m)o, uff samßtag Palme abend, des morgens sere fruwe, hant die Pfaltzgreveschen ußer den delen von Cube bynnen nacht und nebel den von Lorche irren galgen am nedern dale abgebrochen unde eyne(n) mistedigen man, der mit dem rade geracht was, abegeseghet und den berg herabe geworffen, bynnen den dingen doch daz die von Lorch ader uns(er) gnediger here von Mentze des von ene nit warten, waren unverwarter eren und sunder alle fehede unde unerfordert aldes rechten an den von Lorch.“

Also am 9. April 1457 kamen die Kurpfälzer aus den Tälern von Kaub und brachen in aller Frühe den Kurmainzer Galgen auf Lorcher Gebiet am Niedertal ab. Einen toten Mann, der gerädert worden war, sägten sie vom Rad ab und warfen ihn den Berg hinunter. Als die Lorcher bei Tagesanbruch die Tat bemerken, läuteten sie die Sturmglocke und fuhren mit dem Schiff nach Kaub. Dort zerstörten sie einige Häuser. Erst das Einschreiten der Verwaltungsbeamten verhinderte Schlimmeres. Bald darauf trafen sich der Pfalzgraf und der Mainzer Erzbischof zu einer Aussprache. Die Kurpfälzer standen zu ihrer Tat. *„...daz also verantwort hant, waz sie gedane haben, daz haben sie uff dem irren gedane und mochten daz dune bij nacht oder dag, wie ene daz eben were, unde underziehen sich dar zu eyner gerechtekeit vom nederdale bit an die Wusper.“*

Die Kurpfälzer akzeptierten die Grenze nicht und nahmen für sich das Recht in Anspruch, auf ihrem Gebiet, das ihrer Meinung nach bis zur Wisper reichte, am Tag oder in Nacht, wie es ihnen eben gefiel, solche Handlungen vornehmen zu dürfen. Die Lorcher aber bestanden darauf, dass ihre Mark schon seit Jahrhunderten beim Niedertal beginne. Dies wurde schließlich vom Pfalzgraf und dem Erzbischof von Mainz, Siegfried von Speyer, im gegenseitigen Einvernehmen und unter Zeugen anerkannt.

Die Grenze zwischen Lorchhausen und Kaub ist uralt. Bereits 983, als der ehemalige fränkische Rheingau durch Kaiser Otto II. an das Erzstift Mainz übertragen wurde, begrenzte das Bergbächlein im Niedertal bei Lorchhausen bereits den westlichen Landesteil. *„...usque ad Cubam Villulam“* heißt es in einer Urkunde, also bis an die Gemarkungsgrenze von Kaub. Im *Rheingauer Weistum*, dem ersten Grundgesetz über die öffentlichen Rechtsverhältnisse im Rheingau von 1324 steht: *“... nemblich by Nyderntaylen im Rhyne solle unser Herr von Mentze“*, selbst auf einem Roß in den Rhein reiten, soweit er kann und mit einem Hufhammer in den Rhein werfen, soweit er kann; und soweit reicht auch seine Herrschaft oder *„sein Gericht“*, wie sich das Weistum hier ausdrückt. Die Grenze war also erneut festgelegt und bestätigt worden. Es gibt das Protokoll einer Grenzbegehung aus dem Jahre 1712. *„Actum bey der Gränzbegehung zwischen Churmeintz, Churpfalz und Nassau unden am Ende des Rheingauß, den 9. u. 10. May 1712“* lautet die Überschrift der Urkunde. Vermutlich war es der Wunsch der Lorcher, diesen Grenzgang vorzunehmen, denn es heißt: *„der Herre Amtschultheis zu Lorch befindet es für rathsam, die Gränzen von Lorch und Lorchhausen auß, mit den Churpfälzischen und Naßauischen, sowie sie sich extendiren, zu begehen.“* Ausführlich wird beschrieben, wie sich die *„churpfälzischen und meintzischen Herren Beamten mitten auf der steiner Brück im Niederthal die Hand gereicht und bewillkommet haben.“* Von der Brücke selbst wird berichtet, dass *„die steiner gewölbte Brück im Niederthal, von denen von Lorch und Caub erbauet und zu unterhalten ist.“*



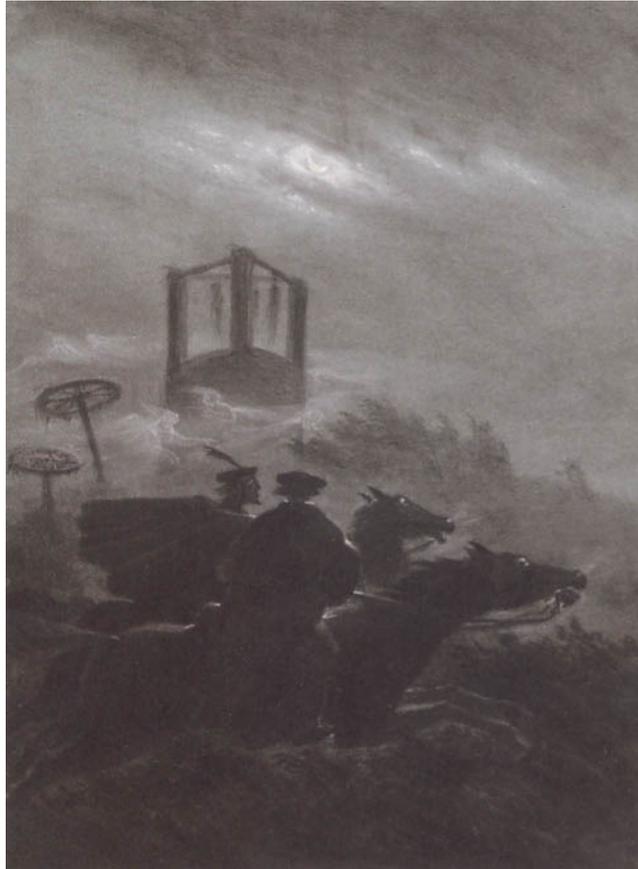
Die Brücke mit dem Grenzflüsschen.

Ebenfalls endet hier das Rheingauer Gebück, ein an die 50 Schritt breites, natürliches Bollwerk aus Hain- und Rotbuchen, Dornenhecken und Gestrüpp. Es umschloss den gesamten Rheingau von Lorchhausen über die Höhe bis Niederwalluf und galt mit knapp 40 km Länge, als die längste Landwehr Europas.

Auf den Felsen des Niedertals gegenüber der Bacharacher Insel standen also die zwei Galgen, die „mit Stein gemauerten hohen Gerichte“ der beiden Herrschaften. Die beiden Richtstätten markieren die Territorialgrenze. Wie so oft, stehen sie an einer herausgehobenen topographischen Position, gut sichtbar für jeden Reisenden, dem damit verdeutlicht wird, dass hier die Landesherrschaft und Blutgerichtsbarkeit beginnt.

Auf einer Karte aus der Regierungszeit des Kurfürsten Johann Friedrich Karl von Ostein aus der Mitte des 18. Jh. ist der Galgen noch als „Mainzer Hochgericht“ verzeichnet. Am 22. Oktober 1792 kapitulierte die von den Franzosen belagerte alte Residenz- und Festungsstadt Mainz kampflos. Da hatte sich der letzte Kurfürst und Erzbischof von Mainz, Friedrich Karl Joseph Reichsfreiherr von Erthal, bereits abgesetzt. Spätestens im Jahr 1810 wurden beide Galgen auf Befehl von Napoleon Bonaparte niedergelegt und teilten somit das Schicksal der meisten Galgen im Land. Geblieben ist der Flurname *Galgenpfad*, einst eine der besten Weinberglagen von Lorchhausen.

Noch heute verläuft hier die Grenze zwischen Rheinland-Pfalz und Hessen. Richtstätten galten schon immer als unheimlich und wurden gemieden. Dennoch ist der Platz, an dem sich ursprünglich nur die Toten länger aufhielten, heute bewohnt. Ein Gespräch mit zwei der Anwohner im Niedertal, Herrn Lorth und Herrn Lenze, ergab, dass sie nichts von der ehemaligen Nutzung des Ortes wussten. Geister sind ihnen bisher keine begegnet. Noch nicht!



Faust und Mephistopheles reiten am Rabenstein vorüber von Carl Gustav Carus, nach 1851, Kohle, weißgehöht auf graublauem Papier, 59,4 x 43,2 cm, Kupferstich-Kabinett, Staatliche Kunstsammlungen Dresden, Inv. Nr. C 1963-38, aus: Carl Gustav Carus: Natur und Idee. Ausstellungskatalog Dresden/Berlin 2009, S. 232f. Abb. 235.

Das mittelalterliche Strafverfahren war ein Streit der Parteien, wobei dem Gericht die Aufgabe zufiel, Rechtsfrieden zwischen Täter und Geschädigtem herbeizuführen. Bei der Urteilsfindung beschränkte sich das Gericht auf die vorgebrachten Tatsachen und die vorgelegten Beweise, ohne von Amts wegen die objektive Wahrheit erforschen zu wollen. Das Strafverfahren war durch die im Gottes- und Landfrieden zugrundegelegten Bestrebungen nach dem Schutz der Allgemeinheit gekennzeichnet. Eine bedeutende Veränderung erfolgte mit dem seit dem 13. Jh., sich gegen Ende des 15. Jh. immer mehr durchsetzenden Inquisitionsprozesses (inquirere = lat. Beweise zur Klage suchen), in dem Verbrechen von Amts wegen verfolgt wurden und die Erforschung der Wahrheit das Ziel der Ermittlungen war.

Folter war erlaubt. Die peinliche Gerichtsordnung Karls V. von 1535 reglementierte diese. Leider wissen wir wenig von der Praxis des mittelalterlichen Gerichts zu Bacharach, da die alten Gerichtsprotokollbücher bis auf einige Ausnahmen nicht mehr vorhanden sind. Es finden sich nur wenige Nachrichten in anderen Aufzeichnungen, so z. B. im Blutrecht von Bacharach aus dem 13. Jh. und den Weistümern des 14. und 15. Jh. Bereits 1222 ist ein Bacharacher Gericht, das sogenannte thing/ding genannt. Die Urteile wurden von der jeweiligen Gerichtsgemeinde gefällt. Der Sitz des Gerichts war der kurkölnische Saalhof am Markplatz, der 1809 von den Franzosen abgebrochen wurde. Darin befand sich das Stock- und Kummerhaus. Die beiden spätgotischen Fachwerkhäuser, in denen die Malerzwillinge Franz Gerhard und Carl Ferdinand von Kügelgen geboren wurden, sind 1872 abgebrannt. Auf dem Areal wurde 1905 das Hotel Altkölnischer Hof erbaut.

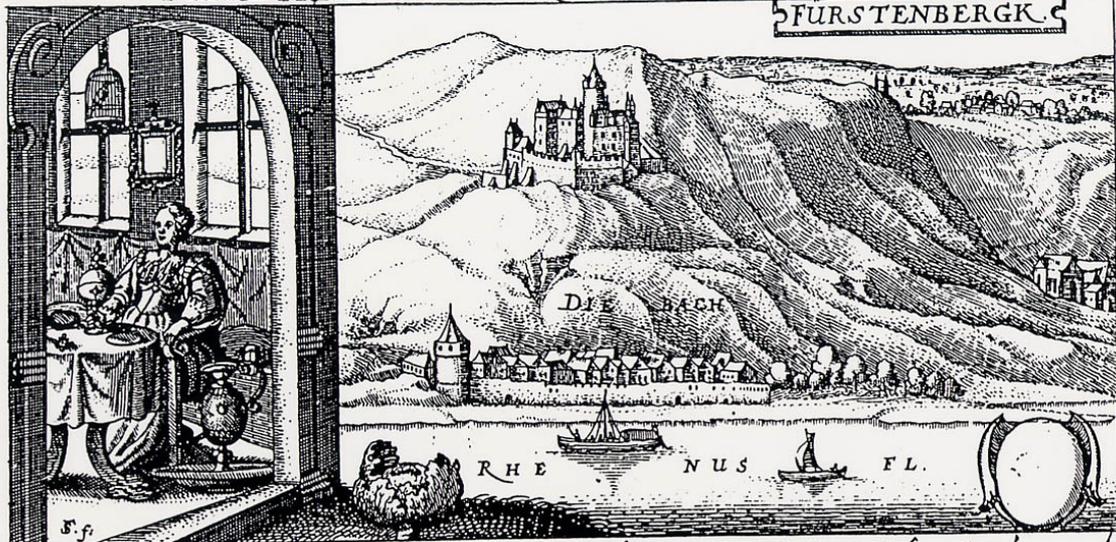


Kurkölnischer Saal (kleines helles Gebäude) am rechten Bildrand neben den beiden Fachwerkhäusern, der 1809 von den Franzosen abgebrochen wurde. Die Fachwerkhäuser brannten 1872 ab (Lithographie von Caspar Scheuren, 1862).

Der Verurteilte wurde durch den Schultheißen dem Vogt zur Urteilsvollstreckung überliefert. Bei der Strafvollstreckung, die immer Sache der Vögte war, wurden auch die pfälzischen Zollknechte herangezogen. Wurde Einspruch gegen das Urteil erhoben, so erfolgte die Berufung am Gerichtshof zu Rhens oder Andernach. Ein Bacharacher Bürger hatte seinen Bruder erstochen und wurde daraufhin 1491 hingerichtet. „Item statknecht und metter helfen das rad heben. Es plagen von alter die zolknecht zu thun.“

Ein weiteres Hochgericht, von dem heute nur noch der Name zeugt, befand sich unweit der Burg Fürstenberg auf der Bergkuppe über dem Bacharacher Friedhof. Noch heute heißen die beiden nebeneinander liegenden Fluren *Auf der Blatt* und *Galgennack*. In Oberdiebach ist schon 1515 die Flurbezeichnung *by den Galghen* überliefert.





Infesta est sesamis et herbis vilis eruca: Talis et est meretrix aulai Sardanapali.

*Die Raup dem Kraut gantz schädlich ist,
Der Weiber klag zu jeder frist:*

*Also ein Hur unter deinem dach,
macht dir viel und gross ungemach.*

Blick von der rechten Rheinseite auf die Burg Fürstenberg. Im oberen rechten Bildteil (unter dem T von „Fürstenbergk“) der zweischläfrige Galgen, darunter Kloster Fürstenthal, aus: Daniel Meisner/Eberhard Kieser: Politisches Schatzkästlein, Band 2, Frankfurt 1625 - 1626 und 1627 - 1631, Neudruck 1979.



Platz des ehemaligen Galgens. Wegen der besseren Sichtbarkeit waren Bäume und Büsche damals sicher beschnitten oder gar nicht vorhanden.



Blick hinab ins Tal. Der ehemalige Galgenplatz ist heute ein friedlicher Ort.

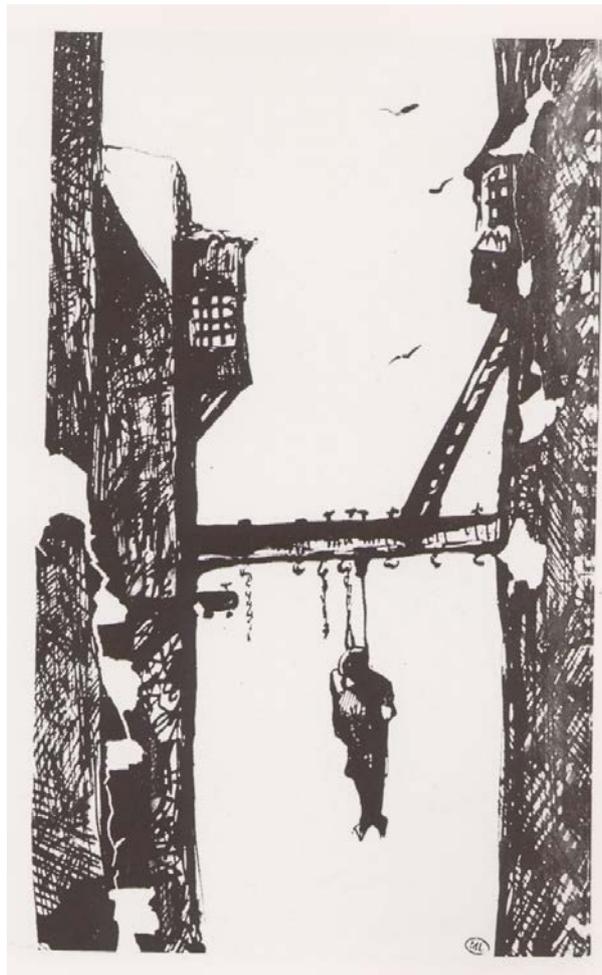
Ein Strafprozess aus dem Jahr 1613 wurde in einem Ratsprotokollbuch des Viertälerrates aufgezeichnet. Bonifacius Mekler, seine Frau Juliana und Caspar Carpen hatten wohl schon einige Jahre am Rhein geraubt und gemordet, bevor man sie 1613 verhaften konnte. Sie wurden peinlich examiniert, also unter Anwendung der Folter verhört, und gaben diverse Morde zu, die sie später widerriefen. Juliana gelang es, mit Hilfe eines Bettlakens aus dem Wachturm eines Gefängnisses in Bacharach auszubrechen, brach sich dabei aber ein Bein und wurde am nächsten Tag wieder eingefangen. Bald darauf wurde sie auf kurpfälzischen Befehl angeklagt und zum Tode verurteilt. Man schlug Juliana im Stadtgraben, der vor der Stadtmauer lag, mit dem Schwert den Kopf ab und begrub sie neben dem Diebsturm. Stadtgräben gab es in Bacharach nur im Norden und Süden. Da man sie beim Diebsturm begraben hat, wird man sie wohl im nördlichen Stadtgraben geköpft haben.



Reste des Diebsturms in Bacharach.

Bonifacius und Caspar mussten länger leiden. Sie wurden *"mit einem Wagen uff die Platt geföhret."* Bonifacius brannte man auf der Bombach mit einer glühenden Zange ein Mal auf seinem rechten Arm ein, bevor ihn der Henker zusammen mit Caspar mithilfe eines Rades zu Tode stieß, sie zwischen die Radspeichen flocht und die Räder aufsetzte, also auf einen Pfahl oder auf dem Galgen aufstellte. Diese Strafe wurde nur an Männern vollzogen und war noch unwürdiger und grausamer als das Hängen. Der Tod trat nicht immer sofort ein, die Gefolterten, denen man einen Großteil der Knochen gebrochen hatte, konnten unter Umständen noch viele Stunden leben. Zumeist verblieben die Leichen an Ort und Stelle, Wind, Wetter und den Vögeln zum Fraße ausgesetzt, ein Mahnmal für alle Lebenden. Erst wenn man neuen Platz benötigte, begrub man die Leichenreste unter dem Galgen. Wie lange dieser Richtplatz genutzt wurde, ist unsicher, denn er findet bei Oertel keinerlei Erwähnung, was den Schluss nahe legt, dass er ihn nicht einmal aus Erzählungen kannte.

Überhaupt sind wohl viele Hinrichtungen innerhalb der Gefängnisse vollzogen worden.



Victor Hugo, *Gefängnisgalgen* (1867-1869), Feder und Tusche auf weißem Papier, 21,7 x 13 cm, ehemals Sammlung Louis Barthou, dann H. Guiter, erworben 1975 vom Musée Victor Hugo, Villequier, Inv. Nr. 1694 (IV) 1.

So erläutert die Oberamtsbeschreibung Bacharach von 1678, wer welche *"Malefizkosten"* zu tragen hat. *"Obschon dieselbigen [die Verurteilten] in den Stadtgefängnissen verwahret und allda verurteilt und hingerichtet worden. (...) Der Scharfrichter, deren nie keiner innerhalb Ampts wohnhaft gewesen, wird von benachbarten Orten anhero gefordert und vom Oberamt angenommen, von deme auch ihm seine Belohnung taxiert wird. Dieweilen aber derselbe*

Scharfrichter zugleich auch Wasenmeister und die zu solchem Werk gehörige Arbeit innerhalb Amtes zu verrichten hat so geschieht solche Annehmung mit eines Rats Wissen nach Ausweis seiner Bestallung. So hie bevor bei Rat ausgefertigt und vom Oberamt konfirmiert worden." Der Wasenmeister, der für die Beseitigung von Tierkadavern zuständig war, übte in der Regel auch das Amt des Henkers aus, beide Berufe galten als unehrenhaft und waren mit sozialen Nachteilen verbunden. Eine Gebührenordnung für Wasenmeister von 1741 nennt Zahlen: „Köpfen, henken, radbrechen, verbrennen, stückweis verbrennen“ war mit fünf Gulden pro Aktion relativ teuer. Günstiger war das Prügeln mit einem Stecken, an den Pranger stellen und auspeitschen und die „Zung schlitzen“. Das kostete nur ein bis zwei Gulden und sollte nach Möglichkeit von dem Verurteilten selbst bezahlt werden, auch wenn er das alles nicht bestellt hatte.

Galgen gehörten zum Landschaftsbild. Es ist gut, dass zumindest in Europa die Todesstrafe abgeschafft worden ist.



Der Galgen bei der Burg Sooneck oberhalb von Niederheimbach, aus: Daniel Meisner/Eberhard Kieser: Politisches Schatzkästlein, Band 2, Frankfurt 1625 - 1626 und 1627 - 1631, Neudruck 1979.



Dreischlufiger Galgen in Beerfelden im Odenwald.



Victor Hugo, Rheinlandschaft mit Galgen. Feder und braune Tusche auf blulichem Papier, 7,6 x 2 cm. Signiert unten rechts: V. H. août 1842 pour mon Toto. (V. H. August 1842 fur meinen Toto), 1975 erworben vom Musee Victor Hugo, Villequier, Inv. Nr. 1694 (II) I.

Auswahl Literatur:

Hugo, Victor: Der Rhein, Erster Theil, Frankfurt am Main 1842.

Stramberg, Christian von: Denkwürdiger und nützlicher Rheinischer Antiquarius, II. Abt., Band 5, Coblenz 1856.

Stramberg, Christian von: Denkwürdiger und nützlicher Rheinischer Antiquarius, II. Abt., Band 8, Coblenz 1859.

Horn, W. O. von: Auf'm Wörth. Eine Schmugglergeschichte, Bacharach ohne Jahr.

Horn, W. O. von: Der Rhein. Geschichte und Sagen seiner Burgen, Abteien, Klöster und Städte, Wiesbaden 1881.

Wagner, Friedrich-Ludwig: Stadt Bacharach und Samtgemeinde der Viertäler, Bacharach 1956.

Grimm, Jacob: Weisthümer, Band 2, Berlin 1957.

Keyser, Erich: Städtebuch Rheinland-Pfalz und Saarland, Stuttgart 1964.

Meisner, Daniel/Kieser, Eberhard: Politisches Schatzkästlein, Band 2, Faksimile – Neudruck der Ausgaben Frankfurt a. M. 1625 – 1626 und 1627 – 1631, Unterschneidheim 1979.

Nies, Hans: Zwei Galgen an einer historischen Grenze. Das „Niedertal“ bei Lorchhausen – die „Pforte des Rheingaus“, in: Heimatjahrbuch des Rheingau-Taunus-Kreises, 35. Jg., Bad Schwalbach 1984, S. 135f.

Halfer, Manfred/Wagner, Friedrich-Ludwig: Die Flurnamen des Kurpfälzischen Oberamtes Bacharach, Alzey 1989.

Horn, W. O. von: Der Apostelhof in Bacharach am Rhein (Nachdruck), Bacharach 1989.

Kimpel, Wilhelm: 1000 Jahre Kaub am Rhein, St. Goarshausen 1990.

Rettinger, Elmar: Historisches Ortslexikon Rheinland-Pfalz, Band 2; Der ehemalige Landkreis St. Goar. Geschichtliche Landeskunde, Band 37, 1996, s. v. Bacharach www.regionalgeschichte.net

Wagner, Friedrich-Ludwig: Das Bacharacher Gericht. Aus der Chronik der Viertäler, in: Heimatblätter zur Geschichte der Stadt Bacharach und der Viertäler, Nr. 12, Bacharach Oktober 1998, S. 12.

Nies, Hans: Galgen, Gebück und Grenzburgen. Attribute einer bewegten Vergangenheit im unteren Rheingau, in: Jahrbuch des Rheingau-Taunus-Kreises, 50. Jg., Bad Schwalbach 1999, S. 137ff.

Jeschke, Peter/Matheus, Michael: Ländliche Rechtsquellen aus dem Kurmainzer Rheingau, Band 54, Stuttgart 2003, S. 330, Urkunde Nr. 10.5.1.

Krienke, Dieter (Bearb.): Kulturdenkmäler in Rheinland-Pfalz. Kreis Mainz-Bingen, Band 18.1, Worms 2007.

Quellen:

Familienbuch der evangelischen Kirchengemeinde Manubach 1578 – 1870,
zusammengestellt 1987 von Karl Diefenbacher und Franz Josef Karbach
(Archiv Geschichtsverein Bacharach).

Kurpfälzische Oberamtsbeschreibung von 1678, Landeshauptarchiv Koblenz, Abt. 613,
Nr. 156.